# Anlage 1 zur Unterlage 1

Die Autobahn GmbH des Bundes
BAB A9 / Abschnitt 220 / Station 1,780
BAB A9, Berlin - München
Neubau einer Anschlussstelle bei Münchberg (B 289)
Betrkm 272,115

# **FESTSTELLUNGSENTWURF**

## **UVP-VorP**

Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

Aufgestellt: 31.10.2022	Geprüft: 31.10.2022
Niederlassung Nordbayern	Niederlassung Nordbayern
Abteilung A3 Planung	Abteilung A3 Planung
Midleou	Dirsdul
i.A. Stichlmair, Teamleiter	i.A. Dirscherl, Abteilungsleiterin

### Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung)

nach Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderu	ngsvo	rhabe	n (§ 9 UV	PG)	
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträg fung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkunger kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden vohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungs zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	g zusät n hervo /orhabe	Nein	Ja ⊠		
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträ prüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei de führung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben guschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderunger sichtigen.	worden ist? nd der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche swirkungen hervorrufen kann. Bei der Durch- ng ist das bestehende Vorhaben ggf. ein-				
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)  ☐ Neubau ☐ Um-/Ausbau	Art/ g	jeschät	zter Umfaı	ng	
1.1	Baulänge in km:	Neubau Aus- bzw. Einfädelspuren im Zuge der A 9: 1.210 m Neubau Rampenfahrbahnen: 1.195 m Verbreiterung B 289 auf einer Länge von: 365 m Änderungen an Feld-, Geh- und Rad- wege: 1.990 m				
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	4,64 ha				
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	1,66 ha	(Nettone	euversiegelur	ıg)	
1.4	deschatzter I Imtand der Erdarheiten in m3.	Abtrag: 41.300 m³ Auftrag: 107.500 m³				
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	Lärmschutzwall/ -wand gesamt 362 r				
1.6	geschätzte Dauer der Bauzeit:	2 Jahre				
Umwelta	Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige auswirkungen verursachen könnten? Erläuterungen am Ende von Kapitel 1	Nein	Ja	geschätz Umfang	er	
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	$\boxtimes$		Das Verkehrs wird mit Inbet der AS in der von Münchbe verringert. Die erzeugt kein zwerkehrsaufk der A9.	riebnahme Bebauung rg e AS zusätzliches	

1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	$\boxtimes$		Lärm-Immissionen im werden mit Inbetrieb- nahme der AS in der Bebauung von Münch- berg verringert, der Lärmschutz an der An- schlusstelle/ Autobhahn wird weiterhin gewährleistet.
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	$\boxtimes$		(analog 1.8)
1.10	zusätzliche Zerschneidungswirkung		$\boxtimes$	(s. u. zu 1.10)
1.11	visuelle Veränderung		$\boxtimes$	(s. u. zu 1.11)
1.12	Veränderung des Grundwassers	$\boxtimes$		
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern		$\boxtimes$	(s. u. zu 1.13)
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer		$\boxtimes$	(s. u. zu 1.14)
1.15	klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhaus- gasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	$\boxtimes$		
1.16	Rodung			0,099 ha (s. u. zu 1.16)
1.17	sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	$\boxtimes$		
	- Bau von Leitungen	$\boxtimes$		
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	$\boxtimes$		
	- Rohstoffbedarf	$\boxtimes$		
	<ul> <li>besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)</li> </ul>	$\boxtimes$		
	- Abwicklung des Baubetriebes	$\boxtimes$		
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs			
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	$\boxtimes$		
	- Erschütterungen	$\boxtimes$		
	- Abrissarbeiten	$\boxtimes$		
	- andere, und zwar:	$\boxtimes$		
1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?			B 289 neu
1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?			
	1.9 1.10 1.11 1.12 1.13 1.14 1.15 1.16 1.17	1.9 Erhöhung der Schadstoffimmissionen 1.10 zusätzliche Zerschneidungswirkung 1.11 visuelle Veränderung 1.12 Veränderung des Grundwassers 1.13 Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern 1.14 Einleitung von Straßenwasser in Gewässer 1.15 klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort) 1.16 Rodung 1.17 sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:  - Bau von Leitungen - Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebes - Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs - Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus - Erschütterungen - Abrissarbeiten - andere, und zwar: 1.18 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten? Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend	1.9 Erhöhung der Schadstoffimmissionen  1.10 zusätzliche Zerschneidungswirkung  1.11 visuelle Veränderung  1.12 Veränderung des Grundwassers  1.13 Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern  1.14 Einleitung von Straßenwasser in Gewässer  klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)  1.16 Rodung  1.17 konten einige dieser Wirkungen (z.B. belastete Böden, Teer)  - Rohstoffbedarf  - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)  - Abwicklung des Baubetriebes  - Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs  - Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus  - Erschütterungen  - Abrissarbeiten  - andere, und zwar:  1.18 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?  Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend	1.9 Erhöhung der Schadstoffimmissionen

### Erläuterungen:

zu 1.10 zusätzliche Zerschneidungswirkung:

Mit den Anschlussrampen werden (von der bestehenden Autobahn z. T. vorbelastete) Teilflächen in den Kringeln isoliert. Davon betroffen ist auch die bestehende Wald-Ausgleichsfläche HO 548 "Aufforstung bei Straas". Durch die teilweise Inanspruchnahme einer Teilfläche wird die Aufforstungsfläche verkleinert und die Restfläche wird in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

zu 1.11 visuelle Veränderung:

Bauzeitig wird durch die notwendigen Holzungen des Autobahnbegleitgrüns die landschaftliche Einbindung der Autobahn temporär gemindert. Die visuelle Beeinrächtigung ist insgesamt unerheblich.

zu 1.13 Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern:

Mit dem Bauvorhaben wird ein intensiv genutzter kleiner Fischteich überbaut. Der (teich-) wirtschaftliche Schaden wird finanziell entschädigt. Der dortige Vorflutgraben in Richtung Pulschnitztal wird randlich neben der geplanten Anschlussrampe auf einer Länge von 190 m verlegt. Insgesamt entsteht keine erhebliche naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Beeinträchtigung.

zu 1.14 Das auf den zusätzlichen Flächen anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und behandelt abgeleitet. zu 1.16 Rodung

(s. o. zu 1.10) Die Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche "Aufforstung bei Straas" (HO 548) beträgt 99 m².

Der Bau der B289 neu ist mittlerweile erfolgt. Mit dem Neubau der AS Münchberg kommt es zu keinen zusätzlichen relevanten nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Lärmschutzanlagen Ersatz und Ergänzung: LA 01 - LA 03

allgemeine und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Gebüschbrüter, für Bodenbrüter im Offenland vor der Baufeldfreimachung, für Reptilien und Amphibien und für Fledermäuse (1.1 V – 1.7 V und 2 V)

#### Verbindlich vorgesehene Gestaltungs-, Ausgleichs- und Eratzmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen auf Straßenböschungen und Straßennebenflächen 3.1 G - 3.5 G und 4 G)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Anlage von Blühflächen und dauerhaftem extensiven Grünland für Bodenbrüter: (5 A cef)

Anlage von strukturreichem Grünland: (6.1 A)

Anlage eines standortgerechtem Laub(misch)waldes mäßig trockener bis feuchter Standorte

mit vorgelagertem Waldsaum: (6.2 A und 6.3 E)

# Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Durch die o. g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Maßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden nachteilige Umweltauswirkungen vermieden und es kommt zu keinen artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen.

Durch den Neubau der AS Münchberg sind überwiegend auch keine ökologisch wertvollen Bestände betroffen. Die Wirkungen auf die Biotopfunktion, auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sowie auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/ Luft können durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Damit verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Arten und Lebensräume), Boden, Wasser und Klima/Luft.

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der Wirkungen des Landschaftsbildes auf den Menschen sind bei Ersatz und Ergänzung der Lärmschutzanlagen sowie bei Umsetzung der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen auf den Böschungen und Straßennebenflächen keine nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben.

Für das Schutzgut Mensch wird als **positive** Wirkung konstatiert, dass Kraftfahrzeugverkehr von Straßenabschnitten der St 2194 aus Siedlungsbereichen heraus auf die BAB A 9 und die B 289 neu verlagert werden. Für das Jahr 2030 wird auf der St 2194 in Straas (Stammbacher Straße) durch den Bau der AS eine Minderung des Verkehrsaufkommens von 8.500 auf 6.300 Kfz/24 h prognostiziert. Am nordöstlich Stadtrand von Münchberg kommt es auf der St 2194 (Helmbrechter Straße) zu einer Minderung des Verkehrsaufkommens von 12.300 auf 9.300 Kfz/24 h.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht als erheblich eingestuft.

2 Stand	lort des Vorhabens			
	ehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: ı, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	geschätzter Umfang
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumord- nungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B.	$\boxtimes$		

		Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)			
	2.1.2	Wohngebiete			in 200 m Entfernung zur östl Rampe (s. u. zu 2.1.2)
		empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	$\boxtimes$		
	2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	$\boxtimes$		
	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien			
		Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)*			
	2.1.6	* Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).			
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei			
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	$\boxtimes$		
	2.1.9	sonstige Sachgüter	$\boxtimes$		
	der natü	chtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land-			
	der natü schaft, V und sein	rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land- Vasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes nes Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es:	Noin	la	Art, Größe, Umfang der
	der natü schaft, V und sein	rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land-Vasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes nes Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: a, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)  Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit be-	Nein	Ja	
	der natü schaft, V und sein (wenn ja	rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land-Vasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes nes Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: a, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)  Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I			Umfang der
	der natü schaft, V und sein (wenn ja 2.2.1	rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land-Vasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes nes Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: a, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)  Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)  besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten /			Umfang der Betroffenheit
	der natü schaft, V und sein (wenn ja 2.2.1	rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land-Vasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes des Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: a, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)  Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)  besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)			Umfang der Betroffenheit
	der natü schaft, V und sein (wenn ja 2.2.1	rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land-Vasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes des Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: a, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)  Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)  besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)  schutzwürdige Böden			Umfang der Betroffenheit
	der natü schaft, V und sein (wenn ja 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4	rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land-Vasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes des Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: a, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)  Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)  besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)  schutzwürdige Böden  Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung			Umfang der Betroffenheit
	der natü schaft, V und sein (wenn ja 2.2.1 2.2.2 2.2.3 2.2.4 2.2.5	rlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Land-Vasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes des Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: a, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)  Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)  besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)  schutzwürdige Böden  Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung bedeutsame Grundwasservorkommen  für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Land-schaf-			Umfang der Betroffenheit

Anlage	1	zur	Unterlage	1
			IIV/P-V/orl	כ

	<ul><li>Biotopverbundflächen</li><li>Alleen/Baumreihen</li></ul>			
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	$\boxtimes$		
2.2.10	sonstige, und zwar	$\boxtimes$		
	ntswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: , Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)			
2.3.2	Naturschutzgebiete	$\boxtimes$		
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	$\boxtimes$		
2.3.4	Biosphärenreservate	$\boxtimes$		
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete			
2.3.6	Naturdenkmäler			
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile			
2.3.8	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)		$\boxtimes$	ca. 0,05 ha (s.u. zu 2.3.8)
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete		$\boxtimes$	(s. u. zu 2.3.9)
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)			
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes			
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen		$\boxtimes$	(s. u. zu 2.3.12)
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	$\boxtimes$		
2.3.14	Erholungswald	$\boxtimes$		

#### Erläuterungen:

#### Zu 2.1.2 Wohngebiete:

Die nächstgelegene Wohnbebauung im Ortsteil Straas liegt ca. 200 m östlich der geplanten Rampe Ost. Die Immissionsbelastung wird durch die bestehende BAB A 9 (ca. ca. 250 m.entfernt) sowie durch die St 2194 bestimmt.

zu 2.2.2 besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten: betroffen sind Vögel als Gebüschbrüter allgemein und Vögel mit Brutstandorten auf landwirtschaftlichen Flächen (Feldlerche, 2 Brutpaare);

Reptilien (Zauneidechse) mit Vorkommen auf der östlichen Autobahnböschung;

Fledermäuse (Zwergfledermaus) mit Flugbewegungen entlang der Aufforstungsfläche an der Ostseite der BAB.

#### zu 2.3.8 gesetzlich geschützte Biotope:

Die nicht amtlich kartierten Biotoptypen GN (seggen- und binsenreiche Nasswiesen) und GH (feuchte Hochstaudenfluren) sind zusammen mit 0,05 ha betroffen. WG (Feuchtgebüsch) ist bauzeitlich mit wenigen m² betroffen.

### zu 2.3.9 Überschwemmungsgebiete:

Das Bauvorhaben greift geringfügig in das Überschwemmungsebiet für HQ 100 der Pulschnitz ein...

#### zu 2.3.12 Bodendenkmäler:

Gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München vom 13.03.2019 befindet sich südlich des Pulschnitztals eine Vermutungs-/Verdachtsfläche für ein Bodendenkmal (V-4-583-0005).

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Der Standort des Vorhabens unterliegt Zwangspunkten durch die Lage der bestehenden BAB A 9 und der B 289 neu. Die Lage der Ausfahrtsrampe-Ost wurde so gewählt, dass sie nur im zwingend erforderlichen Umfang in die bestehende Ausgleichsfläche "Aufforstung Straas" randlich eingreift. Dieser Eingriff kann durch Waldneugründung im Umfang von 0,788 ha kompensiert werden.

Für die unter Punkt 2 aufgeführten Betroffenheiten gilt:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Gehölzbrüter allgemein, für die Feldlerche, für Fledermäuse, Reptulien und Amphibien werden bei Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität nicht erfüllt

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.

Die Überbauung der Biotoptypen GN (seggen- und binsenreiche Nass-wiesen) und GH (feuchte / nasse Hochstaudenflur) von insgesamt 0,05 ha werden nach BayKompV kompensiert. Die bauzeitliche Beeinträchtigung von WG (Feuchtgebüsche) betrifft nur ca. 6 m² und wird ebenfalls kompensiert.

Die Beeinträchtigungen gelten als ausgeglichen.

Der vorhabensbedingte Retentionsraumverlust an der Pulschnitz (HQ 100) wird durch eine Abgrabung auf ca. 1.220 m² ausgeglichen.

Es wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG für den Eingriff in die Vermutungs-/ Verdachtsfläche für vor- und frühgeschichtliche Siedlungen (V-4-5836-005, BayLfD) seitens des Vorhabensträgers eingeholt. Es werden weiter die "Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) beachtet.

### 3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten? Ja Nein, weil: Vorbelastung durch bestehende Menschen, insbes, die menschliche Gesund-Autobahn und Bundesstraße: 3.1  $\boxtimes$ Lärmschutz wird weiterhin heit gewährleistet Es werden Maßnahmen zur 3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Vermeidung und zur Kompensation vorgesehen. insgesamt geringfügige 3.3 Fläche  $\boxtimes$ Flächeninanspruchnahme (von unter 10 ha) Keine wertvollen/ schutzwürdigen Böden betroffen: 3.4 Boden  $\boxtimes$ z.T. vorbelastete Straßennebenflächen keine Gewässer mit besonderer Funktion erheblich betroffen 3.5 Wasser  $\boxtimes$ Retentionsraumverlust wird ausgeglichen Vorbelastung durch bestehende Luft und Klima 3.6 Autobahn gegeben; keine erhebliche Mehrbelastung gegeben

	3.7	Landschaft			bahn und Bundesst Neugestaltung des durch Neuanlage vo Hinweise zum Umg	Landschaftsbildes on Begleitgrün		
	3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			denkmälern werden chen berücksichtigt	bei Verdachtsflä-		
	3.9	Wechselwirkungen			Keine nachteiligen vauf die Schutzgüter			
	Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:  Naturschutzfachlich können durch durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Durch de Umsetzung der cef-Maßnahme für Bodenbrüter wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstabestand vermieden.  Der Retentionsraumverlust wird ausgeglichen.  Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder nicht erheblich betroffen.							
Ergebnis  Nein  Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?						Ja □		
					nicht UVP-	UVP-pflich-		

#### 1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

#### 2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste **tot** markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

Nr. 1.1 Baulänge: 10 km

Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha

Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha

Nr. 1.16 Rodung: 10 ha

Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen